

Informationsschreiben des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V.

Großen-Buseck vor 100 Jahren:

Einblicke aus dem Protokollbuch des Gemeinderates 1924-1948

von Sven Pfeiffer

“Mit Gott”. So beginnt vor 100 Jahren das Protokollbuch des Gemeinderates Großen-Buseck, in dem von 1924 bis 1948 die Sitzungstermine, Beschlüsse und Abstimmungsmehrheiten vermerkt sind. Vereinzelt finden sich Hinweise auf Anträge oder Redebeiträge bestimmter Mitglieder. Dieses Protokollbuch gibt unmittelbare Einblicke aus der Perspektive der Gemeindepolitik in die bewegte Zeit des Untergangs der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs. Im Folgenden sollen insbesondere Beratungen und Beschlüsse zu größeren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Themen dargestellt werden.

Großen-Buseck in der Weimarer Republik

In der Zeit vor der Wirtschaftskrise 1929 befassten sich die Sitzungen des Gemeinderats, an denen neben dem Bürgermeister und einem Beigeordneten bis zu 12 weitere Mitglieder teilnahmen, mit den Bedürfnissen eines wachsenden Dorfes, aber auch mit den Folgen des Ersten Weltkriegs. Zwischen 1924 und 1929 wurde der Ausbau von Straßen und Kanalisation vorangetrieben, etwa in der Bahnhofstraße und im Schützenweg, Grünberger Weg und Alten-Busecker Weg, sowie der Umbau der Schmidbrücke. Außerdem fasste der Gemeinderat Beschlüsse zur Belebung der Bauwirtschaft durch steuerliche Ver-



Schmidbrücke vor dem Umbau

günstigungen. Auch soziale Leistungen, wie die Zuteilung von beschlagnahmten und gemeindeeigenen Wohnungen (z.B. in den Gemeindehäusern am Anger 1, 4, 7 und 24 oder im alten Spritzenhaus in der Oberpforte 26) oder die Unterstützung bedürftiger Mitbürger, waren an der Tagesordnung. Neben der Gewährung von Zuschüssen für Kuren und Krankenhausaufenthalte, sowie Leistungen für Kriegsbeschädigte aus dem Ersten Weltkrieg unterhielt die Gemeinde eine Krankenkassen- und



Schmidbrücke nach dem Umbau

Invalidenstelle, die der Gemeinderechner innehatte. Die Arbeitslosigkeit scheint für den Gemeinderat in dieser Zeit noch kein allzu großes Thema zu sein. 1925 wurde beispielsweise eine einmalige Geldunterstützung an die Erwerbslosen der Gemeinde als Weihnachtsgeschenk abgelehnt. Erst im Jahr 1926 beschloss der Gemeinderat die Einführung öffentlicher Notstandsarbeiten durch Erwerbslose und legte zugleich fest, dass Pflichtarbeiten im Rahmen der Erwerbslosenfürsorge nicht mehr ausgeführt werden sollten.

Nach der Wirtschaftskrise 1929 änderte sich die Situation. Beschlüsse zu den Themen Arbeitsbeschaffung und Beschäftigung der Arbeitslosen, Notstandsarbeiten, Wohlfahrtserwerbslosen- und Krisenunterstützung waren an der Tagesordnung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde wurden im November 1931 noch als “*ungünstig*” und 1932

bereits als "Notlage" beschrieben. Anfang 1933 beschloss der Gemeinderat sogar die Errichtung eines geschlossenen Arbeitslagers für die freiwilligen Arbeitsdienste in Großen-Buseck auf den Gemeindewiesen zwischen Sportplatz und dem Weg nach Rödgen.

Einzelne Beschlüsse des Gemeinderats spiegeln auch das damalige Verständnis von Geschlechterrollen wider. Unterstützungsleistungen für Witwen und Erholungskuren für bedürftige Kinder wurden in aller Regel bewilligt, wohingegen mehrere Anträge von Männern abgelehnt wurden, zum Teil mit Hinweis auf deren Erwerbsfähigkeit. Bemerkenswert ist andererseits die Argumentation des Gemeinderats, der im Jahr 1932 mehrere Anträge des August A. auf Unterstützung mit der Begründung ablehnte, dass dessen Ehefrau ihre frühere Beschäftigung als Fabrikarbeiterin in einer der Zigarrenfabriken F. B. Noll oder Rinn und Cloos wieder aufnehmen und der arbeitslose Ehemann "bei gutem Willen" tagsüber die Pflege der drei Kinder übernehmen könne.

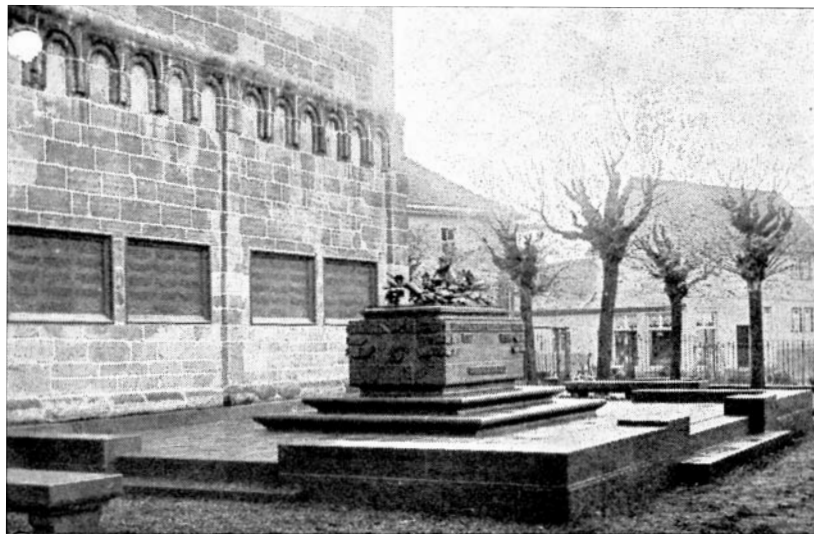
Das Verhältnis zur jüdischen Minderheit im Ort vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten lässt sich anhand der Gemeinderatsprotokolle nur erahnen. Neben dem jährlichen Voranschlag der Kirche, übernahm die Gemeinde regelmäßig Kosten für die Instandhaltung und Modernisierung von Kirche und des Pfarrhaus, und beschäftigte in der Kirche tätiges Personal, wie etwa den Organisten und eine Reinigungskraft. Anträge der "israelitischen" Gemeinde hingegen, zum Beispiel um Erlass der Sondergebäudesteuer von der Wohnung in der Synagoge oder um Gewährung von Holz zum Heizen ihres Zimmers in der Synagoge zum Unterricht für ihre Kinder, wurden abgelehnt. Allerdings stellte die Gemeinde seit 1899 einen Schulsaal für die jüdischen Kinder zur Verfügung und der Gemeinderechner war auch als Rechner der jüdischen Gemeinde tätig. Des Weiteren gewährte der Gemeinderat 1928 einen Zuschlag für die Instandhaltung der Synagoge.

Hierzu wurde ausdrücklich festgehalten, dass dies "unverbindlich für die politische Gemeinde und ohne Anerkennung jeglicher Rechte" sei.

Zu politischen Themen und Wahlen finden sich nur vereinzelte Hinweise, etwa zur Bildung von Wahlkommissionen für die Reichstagswahl am 7. Dezember 1924 und die Bürgermeisterwahl am 12. Juli 1925, oder zur Verpflichtung und Einweisung des neu gewählten Gemeinderats Anfang 1930. In der Parteienlandschaft standen 1925 in Großen-Buseck an erster Stelle die Vereinigten Bürgerlichen Parteien, an zweiter Stelle die SPD und an dritter Stelle der sogenannte Mittelstand. Im Gegensatz hierzu war die SPD im Reichstag im gleichen Jahr mit 26% stärkste Kraft.

Anlässlich des Verfassungstags am 11. August, der von 1921 bis 1932 Nationalfeiertag der Weimarer Republik war, fanden auch in Großen-Buseck regelmäßig Verfassungsfeiern bei verschiedenen Gastwirten statt. Die Vereine und die Schulen wurden vom Gemeinderat zur Mitwirkung an den Feiern eingeladen. Für 1929 ist ein Festzug dokumentiert und an der Verfassungsfeier 1930 nahm als Redner Dr. Gumbel aus Gießen teil, bei dem es sich vermutlich um den damaligen SPD-Stadtverordneten Dr. Konrad Gumbel (1886–1962) handelte. Während die Bevölkerung im Jahr 1927 vom Gemeinderat noch einstimmig zur Verfassungsfeier eingeladen wurde, beschloss dieser im Jahr 1930, sich an der Verfassungsfeier öffentlich nicht zu beteiligen. Dies könnte ein Hinweis auf die zunehmende politische Polarisierung im Ort sein.

Ein echtes Politikum stellte jedenfalls das "Kriegerdenkmal" für die im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten dar. Dessen Errichtung wurde im Jahr 1925 einstimmig beschlossen, jedoch blieb der Standort umstritten, für den entweder der damals neue Friedhof oder die Kirche in Frage kam. Obwohl 1925 lediglich ein Gemeinderatsmitglied für die Errichtung bei der Kirche stimmte und ein Architekt beauftragt wurde, gab es im Ort Widerstand gegen den beschlossenen Standort am Friedhof. Im Jahr 1928 brachten Kriegsbeschädigte und Bürger einen schriftlichen Antrag ein, es kam zu zwei Abstimmungen und der Gemeinderat war gespalten, mit je 6 Stimmen für den Standort bei der Kirche und am Friedhof. Erst als sich das Hessische Hochbauamt Gießen einschaltete und nach einer Ortsbesichtigung im Jahr 1929 den vorgesehenen Platz am Friedhof als "vollständig ungeeignet" bezeichnete, beschloss der Gemeinderat mehrheitlich den vorgeschlagenen Platz bei der Kirche zu Erstellung des Gefallenendenkmals zu verwenden und übertrug dem Hochbauamt den Entwurf sowie die Ausführung des Denkmals.



Wie von Deutscher Eiche im Sturmwind, so brach das blühende Leben der fünfzig Gefallenen! Für uns!

aus GemA Buseck Bestand GB 1 Nr. 678

Eingeweiht wurde das Denkmal im Jahr 1931, mit musikalischer Begleitung durch die vier Gesangsvereine unter der Leitung des Musiklehrers Konrad Nikolai. Ein Jahr später kam es jedoch bereits zum Eklat. Es wurde zur Sprache gebracht, dass die Ortsgruppe Großen-Buseck der NSDAP am Totensonntag 1932 am Gefallenendenkmal einen Kranz mit Hakenkreuzschleifen niedergelegt habe, was *“Anstoß erregen werde”*. Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig: *“Alle Verehrungen am hiesigen Gefallenen-Ehrenmahl politischen Charakters, sowie das Niederlegen von Kränzen mit politischen Abzeichen, werden ein für allemal verboten”*. Der Bürgermeister wurde beauftragt, *“den Führer der Ortsgruppe der N.S.D.A.P. schriftlich aufzufordern, die Hakenkreuzschleifen von dem fraglichen Kranz sofort zu beseitigen. Kommt der Führer der Ortsgruppe der N.S.D.A.P. der Aufforderung der Bürgermeisterei nicht nach, so hat der Bürgermeister die Hakenkreuzschleifen an dem Kranz entfernen zu lassen.”* Nicht vermerkt ist, ob Bürgermeister Gans dieser Aufforderung nachgekommen ist.

Großen-Buseck im Nationalsozialismus

Die Rede von Bürgermeister Gans in der ersten Gemeinderatssitzung nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten ist dagegen im Detail protokolliert. Am 5. Mai 1933 begrüßte dieser den im März neu gewählten Gemeinderat *“als ein Glied des nun erwachten Deutschlands”* und ermahnte *“die Herrn ihre Pflicht im national-sozialen Geiste zum Besten unserer Gemeinde zu erfüllen, mit dem obersten Grundsatz ‘Gemeinnutz geht vor Eigennutz’”*. Der Bürgermeister forderte die Ratsmitglieder auf, mit ihm zu geloben, *“unserem Herrn Reichspräsidenten, dem greisen ehrwürdigen Generalfeldmarschall von Hindenburg, dem Herrn Reichskanzler und Führer des Volkes Adolf Hitler und dem Herrn Staatspräsidenten [von Hessen] Prof. Dr. Werner unverbrüchliche Treue zu halten.”* Hierauf wurde der erste Vers des Deutschlandlieds gesungen und der neue Gemeinderat verpflichtet. Als erste Amtshandlung wurde dem Antrag der NSDAP Fraktion auf Umbenennung des Schützenwegs in Adolf-Hitler-Straße und der Steinstraße in Horst-Wessel-Straße zugestimmt und der Bürgermeister mit der Beschaffung der Straßenschilder beauftragt.

Die politische Gleichschaltung wurde vorangetrieben. Bis zum Verbot der SPD im Juni 1933 nahmen die drei Gemeinderatsmitglieder der SPD Fraktion nur noch an zwei Sitzungen teil, bevor sie durch regimetreue Personen ersetzt wurden. Die SPD Mitglieder standen fortan unter Polizeiaufsicht. Etwas länger dauerte die Absetzung des bisherigen Bürgermeisters Gans. Ab Juli 1934 leitete der NSDAP Angehörige Heinrich Rebholz als Bürgermeister die Sitzungen des Gemeinderats, obwohl er laut Protokoll erst im Dezember offiziell ernannt und im März

1935 im Amt vereidigt wurde. Formell stellte Gans einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat wegen fortgeschrittenen Alters, er schied aber offenbar nicht klaglos aus dem Amt. Rebholz rügte nämlich ausdrücklich, dass seitens des Gemeinderats *“nicht die erforderliche Verschwiegenheit bewahrt”* werde, denn der alte Bürgermeister habe indirekt Einwände beim Kreisamt gegen die Rebholz gewährte Dienstwohnung erhoben. Ab September 1935, bestand der Gemeinderat nur noch aus 2 Beigeordneten und 7 Gemeinderäten, die *“auf den Führer vereidigt”* wurden.

Auch die Gleichschaltung der Gemeindeverwaltung schritt voran. Im ersten Stock der neuen Bürgermeisterei am Anger wurden seit 1934 Räume an Hitlerjugend (HJ), Bund Deutscher Mädel und weitere NSDAP Parteistellen, wie auch der SA zur Verfügung gestellt. Außerdem entstand ein Kindergarten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) mit HJ Heim. Wie Bürgermeister Rebholz bei seiner Ver-



Kindergarten der NSV mit HJ Heim

abschiedung 1937 betonte, sei die Gemeinde Großen-Buseck eine der ersten gewesen, die den einzelnen NSDAP Gliederungen Arbeitsräume und Heime zur Verfügung gestellt habe. Auch der Spielraum der SA im Bereich der öffentlichen Ordnung wurde erweitert. Im September 1933 beschloss der Gemeinderat etwa, Diebe öffentlich in Begleitung des Polizeidieners und SA Leuten durch das Dorf führen zu lassen, zusätzlich zu der bereits 1932 angesichts zunehmender Kartoffeldiebstähle beschlossenen Maßnahme, außer einer Anzeige auch die Namen der Diebe durch Anschlag an der Ortstafel und durch Ausschellen öffentlich bekannt zu geben. Ab 1935 wurden auch Posten in der Gemeindeverwaltung neu besetzt, etwa die Stelle des Gemeinderechners und des Schuldieners, die an einen NSDAP Parteigenossen ging, der *“kinderreich, bedürftig u. außerdem zuverlässig”* sei. Als Gemeindearbeiter wurde ein SA Mann eingestellt.

Zur bisherigen Gemeindegewerkschaft wurde 1935 festgestellt, dass sie *„es an dem nötigen nationalsozialistischen Geiste fehlen“* ließ, jedoch war sie offenbar weniger einfach zu ersetzen, da ihr Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung erst 1939 beschlossen wurde, um mit der Neubesetzung die Richtlinien des Gauleiters zu verwirklichen.

Prioritäten der neuen nationalsozialistischen Gemeindeverwaltung waren einerseits Sparmaßnahmen angesichts der finanziellen Lage, andererseits aber auch Investitionen in Prestigeprojekte. So trieb Bürgermeister Rebholz die Schuldentilgung voran und beantragte die Aufhebung der Zahlungen für Ortsbürgernutzungen, da es nicht im nationalsozialistischen Geiste liege, das Geld nur für einige Einwohner und nicht für die Gesamtheit zu verwenden. Der Bau eines Eisplatzes *„für die Kinder“* und des Freibads sollte durch freiwillige Arbeit aller Ein-



wohner geleistet werden, so dass der Gemeinde nur Materialkosten entstanden. Im Jahr 1935 wurde außerdem die Einrichtung einer Gemeindebücherei zur *„Vertiefung des nationalsozialistischen Gedankenguts“* beschlossen, ebenso wie die Herrichtung des Angers *„zwecks Hebung des Ansehens des Dorfbewohners“*. Der Anger nahm als *„Aufmarschplatz“* der NSDAP einen besonderen Stellenwert ein, weshalb auch die Steigerung der Kosten von zunächst geschätzten 400-450 RM auf 1000 RM offenbar kein Problem darstellte. Bei seiner Verabschiedung 1937 bezeichnete Rebholz es als *„eine Aufgabe für die nächste Zukunft, den Anger als Kundgebungs- und Aufmarschplatz weiter auszubauen, damit er für die Feiern der NS-Bewegung, die im Freien stattfinden sollen, einen würdigen und feierlichen Rahmen abgibt“*. In öffentlichen Gemeinderatssitzungen propagierte er regelmäßig die Schuldentilgung und weitere geleistete Arbeiten als Erfolge der neuen nationalsozialistischen Verwaltung. Es sei daraus zu ersehen, dass *„die Gemeinde Großen-Buseck richtig und mit Mut den großen Zielen des Nationalsozialismus entgegenstrebt“*, wobei die Verwaltung Rahmen und Mittel sei *„der nationalsozialistischen Gemeinschaft zu dienen und sie zu fördern“*. Dafür wurde Rebholz 1937 die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Großen-Buseck verliehen. Jedoch sah sich sein Nachfolger bereits 1938 gezwungen, die Bürgersteuer deutlich zu erhöhen.

Zur Verfolgung der Juden finden sich in den Gemeinderatsprotokollen nur einzelne indirekte Hinweise, etwa zum Ankauf von Immobilien jüdischer Eigentümer, die auswandern mussten oder deportiert wurden. Im Jahr 1935 konnten zwei jüdische Mitbürger offenbar noch Anträge auf Unterstützungsleistungen an die Gemeinde stellen. Der eine Antrag auf Erlass der Steuern aus Billigkeitsgründen wurde mit dem Hinweis auf unterhaltspflichtige Kinder abgelehnt. Der andere Antrag auf Wohlfahrtsunterstützung wurde zunächst mit dem Hinweis auf mögliche Unterstützung des Antragstellers durch seine Kinder abgelehnt, nach Einspruch aber *„gegen Sicherung der Unterstützung“* in Betracht gezogen. Zur Reichspogromnacht am 9. November 1938, der Verschleppung von Juden in Konzentrationslager oder die Zerstörung der Synagoge am Anger 10 ist in den Protokollen nichts vermerkt. Im Jahr 1939 wurde jedoch der Ankauf des *„ehemaligen Synagogen-Grundstücks“*, sowie von Grundbesitz jüdischer Einwohner besprochen. Von besonderem Interesse war etwa das *„Judenhaus“* von Meier Berlin, Ecke Bismarckstraße und Kaiserstraße, damit *„diese für den Verkehr hinderliche und ... verunstaltete Ecke endlich verschwindet“*, sowie der Garten *„des Juden“* Hermann Wallenstein, *„um die darin befindliche Quelle für die Gemeinde sicherzustellen und sie später einmal auswerten zu können“*. Zudem sollte das Grundstück der Synagoge für den dahinterliegenden NSV-Kindergarten nutzbar gemacht werden. Der Preis müsse *„natürlich angemessen sein und berücksichtigen, daß das Gebäude baufällig sei“*, daher sei ein Betrag von 500-600 RM angemessen. Zum Vergleich gab die Gemeinde den doppelten Betrag für die Herrichtung des Angers (1000 RM) und einen ähnlichen Betrag (500 Mark) allein für den Ankauf eines Ölgemäldes des deutschen Malers und Vertreters der völkischen Bewegung Ludwig Fahrenkrog aus, *„zur Ausschmückung des Ratssaals“*. Der tatsächlich bezahlte Kaufpreis für das Grundstück der Synagoge ist zwar nicht überliefert, das Gemeinderatsprotokoll bestärkt jedoch anderslautende Hinweise, die den Kaufpreis mit 600,- RM angeben und dem in den Akten des Finanzamts Gießen erwähnten Kaufpreis von 6000 RM widersprechen.

Auch die Beteiligung von Soldaten aus Großen-Buseck am Kriegsgeschehen wird in einzelnen Gemeinderatsprotokollen erwähnt. So gedachte der Bürgermeister Ende Oktober 1938 eines nach dem Einmarsch von Wehrmachtstruppen in das Sudetenland am 1. Oktober 1938 verstorbenen Ortsbürgers *„der mit noch weiteren Männern von hier bei der Heimholung des Sudetenlandes eingezogen war, aber erkrankt zurückkehrte und verstarb.“* Interessant ist ebenfalls ein Hinweis auf den Spanischen Bürgerkrieg (1936-1939), in dem deutsche Freiwillige auf der Seite der gegen die spanische Republik putschenden Nationalisten unter General Franco kämpften. Im Juli 1939 wurde von der Gemeinde dem *„einzigsten Spanienfreiwilligen Karl G.“* ein Geld-

geschenk bewilligt. Nach dem deutschen Angriff auf Polen am 1. September 1939 wurde im Oktober 1939 eines im Polenfeldzug gefallenen Soldaten gedacht und der Bürgermeister ermahnte die



Maifeiertag 1933 auf dem Anger, aus GemA Buseck

Gemeinderäte *“wie eine Mauer zusammenzustehen, bei der Bevölkerung Verständnis für die notwendigen Maßnahmen infolge des Krieges zu erwecken, damit die Front der Heimat geschlossen diesen Kampf um Deutschlands Freiheit und Zukunft siegreich zu Ende führen helfe”*.

Nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges fanden offenbar keine regelmäßigen Gemeinderatssitzungen mehr statt. Vermerkt wurden lediglich Personalentscheidungen, wie die Ernennung von Bürgermeistern und Beigeordneten, sowie dass in Folge des Krieges Verwaltungsaufgaben immer größer wurden und keine besondere Vorhaben vorgesehen werden konnten. Unerwähnt blieb der Einsatz von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern oder der Bauzug der 12. SS-Eisenbahnbaubrigade mit Gefangenen aus dem KZ-Sachsenhausen, der zwischen Ende Februar und Ende März 1945 am Bahnhof von Großen-Buseck stand.

Großen-Buseck nach dem Zweiten Weltkrieg

Die erste Gemeinderatssitzung der Nachkriegszeit fand am 4. Juni 1945, etwa einen Monat nach der Kapitulation der Wehrmacht und dem Ende des Krieges in Europa statt. Die zuvor ausgeschlossenen Mitglieder der SPD Fraktion nahmen an der Sitzung teil, einer von ihnen sogar als Bürgermeister. Alle Ratsmitglieder gelobten *“ihr Amt unparteiisch nach Partei, Religion und Rasse zum Wohle der Gemeinde zu führen.”* Die ersten Beschlüsse betrafen die Herrichtung und Miete für Behelfsheime, sowie die Festlegung der Gehälter der Gemeindebeamten auf den Stand vor 1933. In der folgenden Sitzung wurde der Beschluss aus 1937 bezüglich der Ehrenbürgerschaft des früheren Bürgermeister Reholz aufgehoben und *“demselben das Ehrenbürgerrecht wieder aberkannt.”* Ein halbes Jahr später fand im Januar 1946 die erste freie Gemeinderatswahl

nach dem Krieg statt. Die gewählten Mitglieder wurden *“im Namen des Volkes”* verpflichtet, *“auf das bestehende Gesetz Recht und Gerechtigkeit walten zu lassen und nicht nach Partei und Rasse zu urteilen”*.

Die alliierte Besatzung wird in den Protokollen nur sporadisch erwähnt. Etwa beschäftigte sich der Gemeinderat mit der Beibehaltung und Vergütung der Hilfspolizei, die von den amerikanischen Militärbehörden eingerichtet worden war. Außerdem konnte die Gemeinde im September 1945 *“über ihr Vermögen nicht frei verfügen”*, weshalb Anträge auf Käufe von Gemeindegrundstücken und Bauplätzen nicht stattgegeben wurden. Ende 1945 wurde eine Pächterlassung für Gemeindegrundstücke wegen Bombenschäden und Benutzung durch die Besatzungstruppen diskutiert und beschlossen, dass die Geschädigten ihre entstandenen Schäden laut Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt an die Besatzungsbehörden einreichen sollen.

Kriegsschäden und Anträge auf Entschädigung waren wiederholt Thema im Gemeinderat. Im Jahr 1946 erhielten Bombengeschädigte etwa Holz aus dem Gemeindewald oder in der Gemeinde gesammeltes Geld. Mitte 1947 beriet der Gemeinderat die Herrichtung der Grabsteine am Jüdischen Friedhof. Die Wiedererrichtung des zerstörten jüdischen Kriegerdenkmals wurde am 1. September 1948 beschlossen.



Auch zur Entnazifizierung gibt es Hinweise in den Gemeinderatsprotokollen. Gemeindebedienstete, die NSDAP Mitglieder waren, mussten aus ihrem Amt ausscheiden. Der Antrag der beiden früheren Flurschützen auf Wiedereinstellung im Jahr 1946 wurde zunächst zurückgestellt, denn es musste die Entscheidung der Spruchkammer abgewartet wer-

den. Erst 1948 wurden daraufhin beide wieder eingestellt und in ihre alten Rechte eingesetzt. Das Thema Kriegsgefangene und Heimkehrer war regelmäßig an der Tagesordnung. Im November 1945 wurde das Postamt gebeten, die Besetzung der Stelle solange zurückzustellen, *„bis noch weitere Kriegsgefangene heimgekehrt sind, da sich unter ihnen noch weitere Schwerebeschädigte befinden können, die für diesen Posten geeignet sind.“* Kriegswitwen und Frauen deren Männer noch nicht heimgekehrt waren bekamen einen jährlichen Zuschuss in den Jahren 1946 und 1947. Im März 1948 erweiterte der Gemeinderat einen Antrag auf Vergünstigung für Holz dahingehend, dass dies auch Elternteilen zugute kam, deren Söhne noch

nicht heimgekehrt und diese als Ernährer der Familie anzusehen waren. Auch die Bedürfnisse der seit 1946 nach Großen-Buseck gekommenen Flüchtlinge und Heimatvertriebene beschäftigten den Gemeinderat. Im August 1946 wurde Gartenland für die Flüchtlinge auf der Wiese *Hinterweiden* bereitgestellt. Im Januar 1947 entschied der Gemeinderat, einen Flüchtlingsausschuss in den Sitzungen mit anzuhören, *„damit eine Verständigung erzielt werden“* könne, aber ohne Stimmrecht für diesen Ausschuss. Daraufhin wurden zwei *„Neubürger“* als Gemeinderatsmitglieder ohne Stimmrecht eingeführt und Ende 1947 einer der beiden für ein weiteres Jahr als Vertreter der Neubürger verpflichtet.

Ladenöffnungszeiten – keine Regel ohne Ausnahmen

Das aktuelle Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLÖG) ist seit 2006 in Kraft. Es bietet dem Einzelhandel größtmöglichen Handlungsspielraum an den Werktagen und gewährleistet gleichzeitig den Sonn- und Feiertagschutz.

Es besagt: *„Grundsätzlich dürfen Verkaufsstellen an Werktagen von 0 Uhr bis 24 Uhr geöffnet und müssen sonntags geschlossen sein.“*

Und dazu die erste Ausnahme: *„Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht.“* Und tatsächlich gibt es sogar Ausnahmen von der Ausnahme: *„Ausgenommen von der Sonntagsöffnung sind: Die Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, Karfreitag, die Osterfeiertage, die Pfingstfeiertage, Fronleichnam, der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis (Volkstrauertag) und der letzte Sonntag nach Trinitatis (Totensonntag).“*

Es gibt Bereiche, für die an Sonn- und Feiertagen Sonderöffnungszeiten gelten:

- *„Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf*
- *Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf“*

Für die Dauer von sechs Stunden können folgende Geschäfte geöffnet werden:

- *„Kioske ... zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen*
- *Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten, ... zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,*
- *Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, ... für die Abgabe von Blumen*
- *Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen ... zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte“*



Konsum Hofburgstr. 29, ca. 1942

(Zitate: soziales.hessen.de, abgerufen Oktober 2023)

An Heiligabend und Silvester (sofern diese auf Montag-Samstag fallen) darf von 0 Uhr bis 24 Uhr geöffnet werden. Soweit die Situation heute. Im Gemeindearchiv Buseck finden sich einige ältere (und alte) Unterlagen rund um die Bestimmungen zu Ladenöffnungszeiten und entsprechenden Ausnahmen von den Regeln. So heißt es z. B. im Rundschreiben 342 des Landrates (Landkreis Gießen) vom 25. September 1945 heißt es: *„Die Offenhaltung der Ladengeschäfte wird in den einzelnen Gemeinden und sogar innerhalb der Gemeinden selbst ganz verschieden gehandhabt. Es hat sich als notwendig erwiesen, im Interesse des kaufenden Publikums hier Klarheit zu schaffen. Es werden daher für die Gemeinden des Landkreises Gießen folgende Verkaufszeiten festgesetzt:*

Lebensmittelgeschäfte: 8.00-13.00 und 15.00-18.00 Uhr
 Bäckereien und Metzgereien 8.00-13.00 und 15.00-18.00 Uhr
 Die übrigen Einzelhandelsgeschäfte 9.00-13.00 Uhr

Von jetzt an müssen diese Verkaufszeiten unbedingt eingehalten werden. Alle in Einzelfällen etwa erteilten Sondergenehmigungen werden hiermit hinfällig.

Bei dieser Regelung handelt es sich um die Mindestzeiten. Es ist durchaus erwünscht, das sämtliche Einzelhandelsgeschäfte auch nachmittags offen halten. Es wird auch begrüßt, daß einzelne Geschäfte bisher schon ohne Mittagspause ganztägig geöffnet waren, und daß Bäckereien und Metzgereien schon früher als 8.00 Uhr ihren Laden geöffnet haben. Geschäfte, die in diesem Sinne über die oben angegebenen Mindestzeiten hinaus geöffnet sind, müssen ihre Verkaufszeiten durch Aushang bekannt geben.“

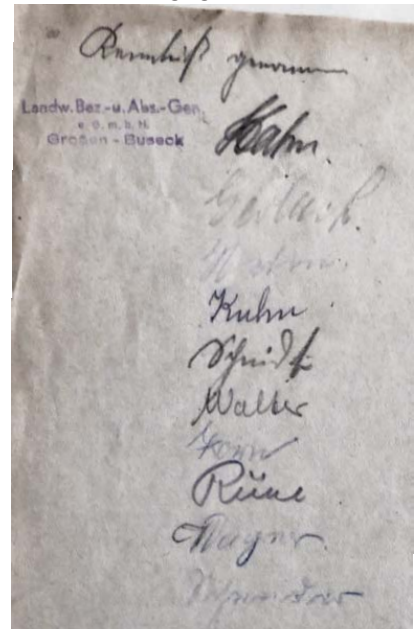
Die Gemeinde Großen-Buseck hat die Geschäftsleute über diese Anordnung informiert und sie zur Bestätigung auf der Rückseite des Rundschreibens unterschreiben lassen.

Im November des gleichen Jahres werden die Bestimmungen nochmal verschärft: „Die mit meinen Rundschreiben vom 25.9.1945 festgesetzten Zeiten der Offenhaltung der Ladengeschäfte in den Gemeinden genügt nicht ganz, um sämtlichen arbeitenden Schichten jederzeit Gelegenheit zum Einkauf zu geben. In Ergänzung ordne ich deshalb an, dass auch alle übrigen Einzelhandelsgeschäfte an Samstagen nachmittags von 15-18 Uhr offenhalten müssen.“

1949 werden klare Grenzen für den Ladenschluss gezogen: „Bekanntlich wurde mit Wirkung vom 10.5.1949 angeordnet, dass bezüglich der Ladenzeiten nur noch die Bestimmungen der §§ 22 und 23 der Arbeitszeitordnung vom 30.4.1938 Gültigkeit haben. Alle offenen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken müssen von 19,00 bis 7,00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Ich bitte, mir bis 1.7.1949 über die mit der Neuregelung gemachten Erfahrungen zu berichten, insbesondere darüber, in welchem Umfang die Läden an den Samstagnachmittagen geöffnet geblieben sind.“

Am 23. Juni berichtet die Gemeinde Großen-Buseck - wie angeordnet - dem Landrat kurz und bündig: „Die Ladenzeiten in Großen-Buseck entsprechen der Verordnung vom 30.4.38 §§ 22 u. 23. Mittwoch nachmittags sind die Läden geschlossen. Samstags schliesen die Läden um 18 Uhr wie an den übrigen Werktagen.“



GemA Buseck Bestand GB 1 Nr. 81

Was macht ein Landrat, wenn eine Erneuerung einer Verordnung nötig wird, ihm jedoch die notwendigen Unterlagen, auf die er sich berufen will, nicht mehr vorliegen. Er muss die Bürgermeister seines Kreises um Mithilfe bitten. In einem Schreiben vom 13. September 1951 an die Herren Bürgermeister des Kreises mit dem Betreff: Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben heißt es: „In den Jahren 1935, 1936 oder 1937 wurde für den Landkreis Giessen eine Polizeiverordnung obigen Betreffs erlassen. Sie regelt u.a. die Offenhaltungszeiten von Ladengeschäften (Milchgeschäfte, Metzgereien, Fischgeschäften, usw.) an Sonn- und Feiertagen.

Da meine Akten durch Kriegseinwirkung verloren gingen, kann ich leider darauf nicht mehr zurückgreifen. Ich wäre Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie in Ihren Akten oder dem seinerzeitigen amtlichen Bekanntmachungsblatt Nachschau halten und mir ein Exemplar der Bekanntmachung zur Einsichtnahme übersenden könnten.

Bis zum 20.9.1951 erbitte ich Ihren Bescheid.“

Die Gemeinde hat auf dem Rundschreiben notiert: Fehlanzeige erstattet, 18.9.1951.

Tatsächlich müssen entsprechende Unterlagen noch irgendwo greifbar gewesen sein und konnten dem Landrat zur Verfügung gestellt werden. Am 15. Oktober geht ein neues Schreiben mit gleichem Betreff an die Bürgermeister des Kreises raus: „Für die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ist der Sonntagsverkauf in den Bedürfnisgewerben bisher noch nicht geregelt. Mit der Bekanntmachung vom 20. Mai 1936 wurden lediglich für die Stadt Giessen die Gewerbebezüge im einzelnen bestimmt, die zu gewissen Zeiten zur Befriedigung gewisser örtlicher Bedürfnisse an Sonn- und Feiertagen ihr Ladengeschäft betreiben durften. Nach dieser Bekanntmachung waren für folgenden Gewerbebezüge Ausnahmen von der Sonntagsruhe vorgesehen:

- | | |
|---|--|
| 1. Blumen- u. Kranzbindereien | 7. Badeanstalten |
| 2. Werkstätten f. Krafffahrzeuge | 8. Friseurgewerbe |
| 3. Fotografengewerbe | 9. Bierniederlagen sowie Flaschenbier- u. Mineralwassergrosshandlungen |
| 4. Molkereien und Milchgrosshandlungen | 10. Einstellhallen für Krafffahrzeuge, Garagen, sowie Tankstellen |
| 5. Brauereien und Betriebe zur Herstellung von Mineralwässern und Limonaden | 11. Zeitungsgrosshandlungen |
| 6. Roheis- u. Speiseeisfabriken | |

12. Zeitungskioske
13. Bäckereien
14. Konditoreien
15. Blumenhandlungen u. Gärtnereien
16. Friedhofsgärtnereien
17. Metzgereien
18. Milchhandlungen
19. Roheishandlungen

20. Speiseeis- u. Kaffeewirtschaften für den Verkauf von Speiseeis über die Straße
21. Verkauf von Obst, Blumen, Backwaren
22. Verkauf von Bretzeln, Salzstangen, kleinen Backwaren, Süßigkeiten, Kastanien und Blumen
23. Verkauf von Druckschriften auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Ich bitte Sie nunmehr um Feststellung und Mitteilung, für welche der genannten Gewerbe eine Ausnahme von der Sonntagsruhe in Ihrer Gemeinde und für welche Zeiten gestattet werden kann.

Termin: 1.11.1951“

Erste Überlegungen seitens der Gemeinde wurden mittels Kreuzen und handschriftlichen Vermerken auf dem Schreiben des Landrates festgehalten. Gemeldet wurde folgendes:

134-30 -

Sonntagsruhe in den Bedürfnisgewerben
Vorg.: Verfügung vom 15.10.1951 - 134-30 -

An den Herrn Landrat
des Landkreises Giessen
G i e s s e n / L a h n

In der Gemeinde Gr.Buseck besteht Bedürfnis, für folgende Gewerbebetriebe eine Ausnahme der Sonntagsruhe zu gestatten, und zwar wie folgt:

1. Blumen- und Kranzbindereien	von 10 - 12 Uhr
2. Friseurbetriebe	" 9 - 11 Uhr
3. Bäcker und Konditoreien	" 8 - 10 Uhr
4. Metzgereien	2 18 - 20 Uhr
5. Milchhandlungen	" 9 - 11 Uhr
6. Speiseeisverkauf	" 12 - 20 Uhr
7. Fotografengewerbe	" 12 - 18 Uhr
8. Obstverkauf	" 10 - 12 Uhr.

Der Bürgermeister.

GemA Buseck Bestand GB 1 Nr. 81

In den Folgejahren gibt es weitere Schreiben rund um das Thema Öffnungszeiten und Ladenschluss, die häufig mit der Formulierung „ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen,..“ beginnen. 1955 informiert der Landrat in Zusammenhang mit der Genehmigung zum Verkauf von „frischer Milch“ an Sonn- und Feiertagen, was gemäß Erlass des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Hess. Minister für Landwirtschaft und Forsten unter dem Begriff „frische Milch“ zu verstehen ist: „Milch (Trinkmilch-Markensmilch), entrahmte Milch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt, Sahne (Kaffeesahne, saure Sahne, Schlagsahne), Vorzugsmilch.“

Auf Gemeindeseite wurde handschriftlich auf dem Schreiben notiert, dass die Milchverkaufsstellen in Großen-Buseck benachrichtigt wurden: „Ludwig Dienelt u. Hch. Henß 2. benachrichtigt dn. 5.10.55“

Im November 1956 wird ein neues Ladenschlussgesetz beschlossen. Danach gelten für 1957 folgende Ladenschlusszeiten:

„1) an Sonn- und Feiertagen

2) montags bis 10,00 Uhr und ab 18,30 Uhr

3) sonnabends bis 7,00 Uhr und ab 16,00 Uhr

4) an den sonstigen Wochentagen bis 7,00 Uhr und ab 18,30 Uhr“

Natürlich gibt es auch hier eine Ausnahme: „Während des Ladenschlusses an Montagen dürfen allerdings frische Milch, Bäckereiwaren, Fleisch- und Wurstwaren ab 7,00 Uhr verkauft werden.“ Ebenso gelten für Apotheken, Zeitungskioske, Tankstellen, Warenautomaten, Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Friseurbetrieben Sonderbestimmungen.

Im Mai 1957 gibt es eine Ausnahmeregelung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten, die für die Sommermonate (April bis September) gilt und die Ladenschlusszeit auf 21.00 Uhr festlegt. Diese Regelung wird jedoch im Juli desselben Jahres wieder außer Kraft gesetzt.

Für 1958 wird eine Sonderöffnungszeit bis 18.00 Uhr für den ersten Samstag im Monat festgelegt. Am darauffolgenden Montag darf aber dann nicht vor 13.00 Uhr geöffnet werden. Diese Regelung hat jedoch nur 8

Tage Bestand, bevor sie wieder aufgehoben wird. Im Sommer des Jahres tritt dann eine Verordnung speziell für Orte mit überwiegend ländlicher Bevölkerung in Kraft. Während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte dürfen alle Verkaufsstellen an den Werktagen in den Monaten April bis Oktober eine Stunde länger geöffnet sein. Mit ländlicher Bevölkerung ist in diesem Fall eine überwiegend landwirtschaftlich tätig Bevölkerung gemeint. Diese Erklärung wird einen Monat später in einem weiteren Schreiben des Landrates nachgereicht. Es soll „hierdurch den Familienangehörigen der Landwirte, die während eines großen Teils des Jahres tagsüber weitgehend bei der Feldarbeit eingesetzt werden, die Möglichkeit gegeben [werden], den Bedarf für ihren Lebensunterhalt in den Abendstunden einzukaufen.“

Auch Anträge einzelner Geschäftsinhaber zu 'Sonderöffnungszeiten' finden sich im Archiv, z.B. aus dem Jahr 1959.

<u>A N T R A G</u> <u>auf Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Milch</u>	Landkreis Giessen - 7. FEB. 1959 Az:
---	--

Ich - ~~Vkr~~ beantrage(n), gemäß § 14 des Milchgesetzes, mir - ~~die~~ die Erlaubnis zum Betriebe eines Unternehmens zur Abgabe von Milch - Rahm - Magermilch - Buttermilch - Sauermilch - Joghurt - Kefir - zu erteilen.
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

GemA Buseck Bestand GB 1 Nr. 775

Darin heißt es: „Bitte wollen Sie hiermit zur Kenntnis nehmen, daß sich in diesem Ortsteil mit 65 Zweifamilienhäusern und zwei Wohnblocks für 18 Familien noch kein Geschäft befindet und der Weg bis Ortsmitte 15 Minuten beträgt. Ersuche daher um Erlaubnis, auch Sonntagvormittag eine Stunde Frischmilch verkaufen zu dürfen.“

Aus den 1960er Jahren ist ein Schreiben zum Thema Ladenschluss vor Weihnachten vom 16. November 1964 zu finden:

„In diesem Jahr fällt der erste der vier Einkaufs-Samstage bereits auf den 28. November. Außerdem können die Einzelhandelsgeschäfte auch am 5., 12. und 19. Dezember 1964, jeweils bis 18,00 Uhr geöffnet bleiben. Am Heiligen Abend ist jedoch Ladenschluß um 14,00 Uhr.“

Das Thema Ladenöffnungszeiten war, ist und bleibt spannend.

(HB)



Hanno Müller (1948-2023)

Am 23. Dezember 2023 verstarb Hanno Müller im Alter von 75 Jahren. Von Beruf war er Lehrer, nach einer schweren Erkrankung widmete er sich verstärkt seinen Hobbys: Lokalgeschichte (hier meist Steinbach) und der Familiengeschichte.

Viele von uns kennen und nutzen seine zahlreichen Familienbücher, einige davon zu Ortschaften des Busecker Tales. Mit den Busecker Familienbüchern von Oppenrod (1992), Großen-Buseck (1993) und zusammen mit Philipp Lindenstruth Beuern

(1998) bietet er den heimischen Familienforschern einen wertvollen Einstieg bei der Erforschung ihrer Familiengeschichte. Weitere Familienbücher des Busecker Tales hat er zu Bersrod, Burkhardsfelden und Reiskirchen publiziert. Die meisten sind in mehrfacher (häufig aktualisierter) Auflage erschienen.

Später widmete er sich verstärkt der Familiengeschichte der Juden in Mittelhessen. Für unseren Raum entstand 2013 ein 2-bändiges Werk zu den Juden im Busecker Tal, dessen 300 gedruckte Exemplare zu seinem Erstaunen recht schnell vergriffen waren. Seine Bücher sind akribisch recherchiert und verlässlich. So wundert es nicht, dass seine Arbeiten Standardwerke nicht nur zur Genealogie, sondern zur Geschichtsforschung unseres Raumes generell sind.

Schon lange hat er unseren Verein mit Rat und Tat unterstützt. Vor einiger Zeit hat er uns zudem die Rechte am Vertrieb seiner Familienbücher des Busecker Tales und des Kirchspiels Kirchberg übertragen.

Herzlichen Dank lieber Hanno - du bleibst uns unvergessen!

Veranstaltungen 2024

Freitag, 05. April 2024

Jahreshauptversammlung

Wo: Großen-Buseck: KUZ, Saal 2

Beginn 18:00 Uhr

Sonntag, 14. April 2024

“Filme von Alfred Weis”

Wo: Großen-Buseck, KUZ,

Beginn 18:00 Uhr

Sonntag, 02. Juni 2024

Schlossparkführung

Wo: Großen-Buseck, KUZ,

Beginn 15.00 Uhr *siehe Hinweis unten*

Sonntag, 08. September 2024

Schlossparkführung

Wo: Großen-Buseck, KUZ,

Beginn 15.00 Uhr *siehe Hinweis unten*

Schlossparkführungen:

Treffpunkt am Beginn des Aufweges zur steinernen Brücke. Um Voranmeldung wird gebeten:

info@buseckertal.de

Vorankündigung

03.-06. Oktober 2024

Ausstellung: **750 Jahre Kirmes in Großen-Buseck 1574-2024**

Wo: Anger 10

Näheres wird noch bekannt gegeben

Wir freuen uns noch immer über weitere Bilder und Geschichten zur Großen-Busecker Kirmes!

Wir sind Ihre Ansprechpartner:

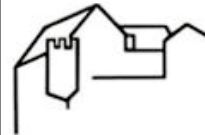
Noppes, Elke 1. Vorsitzende	☎ 06406 - 923969
Bräuning, Dr. Heike 2. Vorsitzende	☎ 06408 - 549794
Schmidt, Yvonne Schriftführerin	☎ 06406 - 836206
Zeher, Ute Rechnerin	☎ 06408 - 7473
Handloser, Margitta Beisitzerin	☎ 06408 - 63487
Lück, Magret Beisitzerin	☎ 06408 - 4369
Reinl, Erhard Beisitzer	☎ 06408 - 548814
Schmidt, Günther Beisitzer	☎ 06408 - 4170
Volk, Monika Beisitzerin	☎ 06408 - 2306

Bitte sprechen Sie auf vorhandene Anrufbeantworter.

Im Internet finden Sie uns unter:

<http://www.buseckertal.de>

Sie erreichen uns über: info@buseckertal.de



Heimatkundlicher
Arbeitskreis Buseck e.V.

Filme von **Alfred Weis**

Blick zurück:
Buseckkinder 1950er Jahren
Teil 2



Großen-Buseck, Kulturzentrum

Sonntag, 14. April 2024

Filmstart: 18:00Uhr

Eintritt frei

Liebe Mitglieder, liebe Freunde des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V.

unser *“Liebe Leser”* finden Sie dieses Mal an einem ungewohnten Platz. Einfach aus optischen Gründen. Es gefiel uns diesmal zu Beginn des Geschichtsbriefes nicht recht.

Nun haben Sie ihn bis zur letzten Seite gelesen. Wir hoffen die zwei spannenden Themen der letzten 100 Jahre! haben Ihnen gefallen.

In diesem Sinne verabschieden wir uns für dieses Mal und freuen uns, vielleicht mit Ihnen?, auf den kommenden Geschichtsbrief.

Mit freundlichen Grüßen
der Vorstand

Impressum:

Herausgeber: Heimatkundlicher Arbeitskreis Buseck e. V.;

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge: Heike Bräuning (HB); Elke Noppes (EN) — und alle ohne Kürzel oder Autorenangabe;

Satz und Gestaltung: Elke Noppes

Bildnachweis: alle nicht gekennzeichneten Bilder - HABu; Hanno Müller: bad-nauheim.de

Kostenlose Mitglieberschrift des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V., Ausgabe 43/März 2024.